

Die Justiz auf Kriegsfuß mit Stiletto

Kein Schadensersatz oder Schmerzensgeld für Unfälle durch hohe Absätze

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) Eine Dame aus Marl hat für uns High-heel-Liebhaberinnen die Hürden der Justiz meistern wollen, als sie bei einem Theaterbesuch mit ihren (nur 4,5-cm-hohen) Absatzschuhen in den Löchern einer Schmutzfangmatte im Eingangsbereich hängen blieb und stürzte. Sie verklagte die Stadt als Betreiber des Theaters auf 2.000 € Schmerzensgeld und fast 4.000 € Schadensersatz, weil nach ihrer Auffassung die Stadt durch die Stolperfälle ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe.

Die Richter hatten leider kein Verständnis: die von der Schmutzfangmatte ausgehende Gefahr sei für die Theaterbesucher gut erkennbar und auch beherrschbar gewesen. Vielmehr seien Trägerinnen von High-heels zu angepasstem Verhalten verpflichtet und müssten eine allgemeine Gefahrerhöhung, die von ihren Absätzen ausgingen, berücksichtigen. Wäre die Dame also vorsichtiger gegangen, hätte sie die Matte unfallfrei passieren können (Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zum Az. 11 U 127/15).

Das Gericht führte in seinem Urteil dazu weiter aus, dass die Schmutzfangmatte aufgrund ihrer schwarzen Färbung von dem an sie anschließenden Bodenbelag ausweislich der dem Gericht vorliegenden Lichtbildern optisch deutlich hervorgehoben war, was insbesondere auch für deren Lochung gilt, die wegen dem deutlich helleren Untergrund der Matte in Art und Umfang klar sichtbar war. Damit war für die Klägerin ohne Weiteres erkennbar, auf welchem Untergrund sie sich im Eingangsbereich des Theaters bewegte und welche Gefahren dieser wegen der Löcher in der Schmutzfangmatte für sie barg.

Weiter erklärte das Gericht, dass eine allgemeine Gefahrerhöhung, die von kleinflächigen Stöckelschuhabsätzen gleich welcher Höhe ausgeht – namentlich insbesondere die Gefahr des Steckenbleibens in Löchern, Fugen oder sonstigen schmalen Öffnungen des Untergrundes – deren Trägerinnen zu erhöhter Aufmerksamkeit und entsprechend angepasstem Verhalten verpflichtet.

Damit bestätigt das OLG Hamm auch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf das Tragen von Absatzschuhen.

Meine Damen, was bedeutet das für uns? Ob Louboutin oder Deichmann: auf Absatzschuhe gänzlich zu verzichten dürfte keinesfalls in Frage kommen.

Also heißt es: üben, üben, üben! Denn wir sind auf uns selbst gestellt. Betreten auf eigene Gefahr. Die Begehung von Kopfsteinpflastern, zu breiten Fugen in Bodenbelägen und nachgebenden, weichen Untergründen geschieht auf eigene Gefahr. Dieser Gefahr müssen wir uns stellen.

"Was wäre das Leben, hätten wir nicht den Mut, etwas zu riskieren?" (V. van Gogh)

P.S.: Mittlerweile werden übrigens auch High-heel-Kurse angeboten, in denen wir lernen können, die Hürden des Alltags zu meistern und deren Abschlussprüfung im Lauf über ein Schachtgitter besteht. Wir sehen also: wir sind nicht allein!

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de